

Dadurch, dass das Verfassungsgericht diese Unterscheidung aufgehoben hat, hat es die „Verteilung von Rechten“ bewirkt, denn der Anspruch die genannten urheberrechtlich geschützten Tätigkeiten als Dienstzeit anzuerkennen, wurde auf weitere Personengruppen ausgedehnt.

2. *Alter: Angleichung der Altersgrenzen und der Dienstzeitvorschriften hinsichtlich der Altersrente (These 1)*

In der ersten These dieser Untersuchung wurde vermutet, dass in der Angleichung der Altersgrenzen auf einheitliche 62 Jahre und in der geschlechtsneutralen Dienstzeitvoraussetzung der Gleichheitssatz gemäß § 70/A (1) Verf. und die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 66 (1) Verf. zum Ausdruck kommen.²⁰²⁹

Gemäß § 39 SVG a.F. war das Rentenalter vor der Rentenreform in 60 Jahren für Männer und in 55 Jahren für Frauen bestimmt. Eine Erhöhung und Vereinheitlichung der Altersgrenzen auf 62 Jahre war bereits im alten SVG vorgesehen.²⁰³⁰ Hinsichtlich der Dienstzeitbestimmungen gab es geschlechtsspezifische Unterschiede, wie die Dienstzeitbegünstigung für die Zeit der Kindererziehung bei der vorgezogenen Altersrente. Die ungleiche Behandlung bestand darin, dass für Männer eine zusätzliche Voraussetzung, dass sie alleinerziehend sind, vorgeschrieben wurde.²⁰³¹

Das Verfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung 32/1997 jedoch fest, dass diese Unterscheidung hinsichtlich der Dienstzeit verfassungswidrig sei. Sie verstöße gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 70/A (1) Verf., da es allein an die Kindererziehung anknüpft und die Unterscheidung ihren Ursprung nicht in den Eigentümlichkeiten des weiblichen Geschlechts habe. Das Verfassungsgericht behob diese Unterschiede dadurch, dass es die Voraussetzung „alleinerziehend“ außer Kraft setzte.²⁰³²

Dadurch dehnte das Verfassungsgericht den Anspruch auf eine Dienstzeitbegünstigung der weiblichen Versicherten für die Zeit der Kindererziehung auch auf die männlichen Versicherten aus und verwirklichte dadurch die „Verteilung dieser Rechte“.

Auch bei der Ausarbeitung der Rentenreform aus dem Jahr 1997 stand die Frage der Gleichstellung der beiden Geschlechter im Vordergrund. Der Gesetzesentwurf beinhaltete noch die oben geschilderten alten Vorschriften hinsichtlich der Dienstzeitbegünstigung. Durch einen Änderungsvorschlag wurde jedoch eine Regelung im Einklang mit der Verfassungsgerichtsentscheidung 32/1997 verabschiedet.²⁰³³ Darüber hinaus wurde in der Parlamentsdebatte ein weiterer Hinweis auf den Gleichheitssatz dokumentiert. Aufgrund eines Änderungsvorschlags wurde die Zahlungsdauer der Kinderpflegehilfe

2029 Vgl. 1975:II.tv.39.§, MK.1972/34 (IV.29) a.F.; 1997:LXXXI.tv. 7.§ (1), MK.1997/68 (VII.25.) a.F.

2030 Vgl. 1975:II.tv.39.§, MK.1972/34 (IV.29) a.F.; 1996:LIX.tv. 1.§, MK.1996/56 (VII.10.).

2031 Vgl. 1975:II.tv.39.§ (9), MK.1972/34 (IV.29) a.F.

2032 Vgl. 32/1997. (V.16.) AB hat, MK.1997/43 (V.16.); Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.

2033 <http://www.parlament.hu/naplo35/289/2890211.htm> (Stand: 10.2.2011); Vgl. 1997:LXXXI.tv. 9.§ (3); MK.1997/68 (VII. 25.); Zweiter Hauptteil: 2.2.1.3.

sowohl bei Frauen als auch bei Männern als Dienstzeit anerkannt.²⁰³⁴ Zudem wurde in der Parlamentsdebatte von der Seite der Regierung allgemein bestätigt, dass die Vorschriften der Altersrente im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben der Gleichberechtigung von Mann und Frau gemäß § 66 (1) Verf. ausgearbeitet wurden.²⁰³⁵ Diese Einflüsse sind als Bewahrung des Gleichheitssatzes zu bewerten. Dies hatte konkrete Auswirkungen auf der Ebene des Rentenanspruchs.

Nach dem Inkrafttreten des neuen Sozialversicherungsrentengesetzes (SRG)²⁰³⁶ prüfte das Verfassungsgericht erneut die Vorschriften der Altersrente und zwar bezüglich der sog. Altersvergünstigung gemäß Anhang 1. Nr.7 der Durchführungsverordnung zum Sozialversicherungsrentengesetz (DV-SRG).²⁰³⁷ Das Gericht stellte in der Verfassungsgerichtsentscheidung 7/1998 fest, dass die Berufsbezeichnung Weberin in Anbetracht der Gewährung der Altersvergünstigung eine verfassungswidrige Diskriminierung darstelle und gegen den §§ 66 (1) und 70/A Verf. verstoße, da diese Tätigkeit die Gesundheit und Körper beider Geschlechter gleichwohl schädige. Das Verfassungsgericht setzte diese Vorschriften mit ex tunc Wirkung außer Kraft.²⁰³⁸

Durch diese Entscheidung bewirkte das Verfassungsgericht, dass auch Männern, die als Weber tätig sind, der Anspruch auf Altersvergünstigung zusteht, wenn die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Dadurch dehnte das Gericht diesen Anspruch auf eine weitere Personengruppe aus.

Im Jahr 2009, nach dem Auslaufen der Übergangsregeln hinsichtlich des Rentenalters, wurde die vollständige Gleichstellung von Mann und Frau, mit zwei Ausnahmen, verwirklicht. Eine positive Diskriminierung der Frauen findet einerseits im Bereich der Altersvergünstigung statt.²⁰³⁹ Dabei begründen die körperliche und psychische Konstitution des weiblichen Geschlechts diese ungleiche Behandlung, was gemäß der Verfassungsgerichtsentscheidung 46/1994 mit dem Gleichheitssatz im Einklang ist.²⁰⁴⁰ Die andere Ausnahme stellt die in 2009 reformierte vorgezogene Altersrente dar.²⁰⁴¹ Die Reform führte wieder neue Übergangsregeln ein, bei denen die Frauen besser gestellt werden. Da diese nur für die Übergangszeit gelten und die Vorschriften den allmählichen Ausgleich der Rentenalter- und Dienstzeitvoraussetzungen dienen, verstoßen sie gemäß der Verfassungsgerichtsentscheidung 32/1997 nicht gegen den Grundsatz der Gleichstellung von Mann und Frau nach § 66 (1) Verf.²⁰⁴²

2034 <http://www.parlament.hu/naplo35/289/2890213.htm> (Stand: 10.2.2011); Vgl. 1997:LXXXI.tv. 37.§ (1) c); MK.1997/68 (VII. 25.)

2035 Vgl. <http://www.parlament.hu/naplo35/274/2740060.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/281/2810074.htm> (Stand: 10.2.2011); <http://www.parlament.hu/naplo35/283/2830122.htm> (Stand: 10.2.2011); Zweiter Hauptteil: 2.2.1.3.

2036 1997:LXXXI.tv., MK.1997/68 (VII. 25.).

2037 Vgl. 7/1998.(III.18.) AB hat., II. 2.,3., MK.1998/21 (III.18.); Zweiter Hauptteil: 2.2.2.1.

2038 Vgl. 7/1998.(III.18.) AB hat., II. 2.,3., MK.1998/21 (III.18.).

2039 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.1.1.

2040 Vgl. 46/1994. (X.21.) AB hat., MK.1994/103 (X.21.).

2041 Vgl. Erster Hauptteil: 3.1.1.2.

2042 Vgl. 32/1997. (V.16.) AB hat., II., MK.1997/43 (V. 16.).

3. Krankheit und Schwangerschaft

Bei den Krankheits- und Schwangerschaftsleistungen war einerseits das Selbstbestimmungsrecht und die Bewahrung der Chancengleichheit für die medizinischen Dienstleistungen verfassungsrechtlich relevant. Andererseits ließen sich Einflüsse des Eigentumsschutzes auf die Geldleistungen der Gesundheitsversicherung feststellen.

3.1. Selbstbestimmungsrecht und Bewahrung der Chancengleichheit bei medizinischen Dienstleistungen (These 2)

Als zweite These wurde angenommen, dass in Anbetracht der Ausgestaltung der Regeln der medizinischen Dienstleistungen und bei der Anwendung dieser Vorschriften das in § 54 Verf. verankerte Recht auf Leben und Menschenwürde (vor allem das daraus abgeleitete Selbstbestimmungsrecht) und der Grundsatz der Chancengleichheit gemäß § 70/A (3) Verf. grundlegende leitende Werte darstellen und deren Einfluss sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Rechtsprechung nachweisbar ist.²⁰⁴³

Der erste Anhaltspunkt wurde im Gesundheitsversicherungsgesetz (GVG) aus dem Jahr 1997 gefunden. In seiner Präambel weist das GVG allgemein auf die in der Verfassung festgelegten Grundprinzipien und auf den Grundsatz der Chancengleichheit hin, die als Grundlage für die Verabschiedung des Gesetzes dienen.²⁰⁴⁴

In dem Gesetz über das Gesundheitswesen (GüG) waren dagegen mehrere und konkretere Einflusshinweise zu beobachten. Im Gesetzestext werden neben dem allgemeinen Verweis in der Präambel auf die internationalen Verpflichtungen des Staates auch konkrete Grundrechte, wie der Grundsatz der Bewahrung der Menschenwürde, das daraus abgeleitete Selbstbestimmungsrecht (§ 2 (1) GüG) und der Grundsatz der Chancengleichheit (§ 2 (2) GüG) genannt.²⁰⁴⁵ Auch die Begründung des GüG spiegelt die Auseinandersetzung mit dem Inhalt dieser Verfassungsnormen wider, indem der Gesetzgeber die Grenzen der Beschränkbarkeit des Selbstbestimmungsrechts und der Chancengleichheit dokumentierte. Demnach legt die Begründung fest, dass der Wesensgehalt des Selbstbestimmungsrechts unantastbar ist. Darüber hinaus sind auch internationalrechtliche Einflüsse zu beobachten, da die im § 5-25 GüG normierten Patientenrechte eine Umsetzung des WHO-Charta der Patienten darstellen.²⁰⁴⁶

In den Protokollen der Parlamentsdebatte kann man eine Diskussion verfolgen, die praktische Probleme, die bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts auftreten können, veranschaulicht. Dabei wurde der Zusammenhang zwischen einer nicht erkannten psychischen Krankheit (wie z.B. Depression) und einer Patientenverfügung über die

2043 Vgl. 1997:CLIV.tv. 2.§, MK.1997/119 (XII. 23.); 36/2000. (X.27.) AB hat, MK.2000/105 (X.27.).

2044 Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.3.1.5.

2045 1997:CLIV.tv. 2.§ (1)(2), MK.1997/119 (XII. 23.); Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.3.1.6.

2046 1997:CLIV.tv. 6-25.§, MK.1997/119 (XII. 23.); Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.3.1.6.